

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
**(Bekanntmachungssatzung)**  
**der Gemeinde Schönbrunn**  
**vom 22.05.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 22.05.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene „Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn“ durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

**§ 2**

**Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme sind dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

**§ 3**

**Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach § 1 und 2 nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z.B. an der Rathaus-Anschlagtafel oder auf der Internetseite der Gemeinde Schönbrunn unter der Adresse „[www.gemeinde-schoenbrunn.de](http://www.gemeinde-schoenbrunn.de)“, durchgeführt werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 18.11.1977 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönbrunn, den 15.06.2020

DER BÜRGERMEISTER:

gez.

F r e y

**Bekanntmachungsbeurkundung**

- I. Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Aufnahme in das Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn am 18.06.2020 gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.11.1977.
- II. Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Kommunalrechtsamt-, Heidelberg, am 18.06.2020 angezeigt.

Schönbrunn, den 18.06.2020

DER BÜRGERMEISTER:

gez.

Frey